

RS OGH 2006/9/21 8ObA50/06w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

Norm

BPG §15

Rechtssatz

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann nur für jene Versorgungsfälle Leistungen beanspruchen, die beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Leistungsplan der Unterstützungskasse vorgesehen waren. War zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus dem Konzern eine „Abfindung“ von Anwartschaften im Leistungsplan der beklagten Partei nicht vorgesehen, kann § 15 BPG keine taugliche Rechtsgrundlage für den vom Rechtsmittelwerber geltend gemachten Anspruch bieten, auch wenn der Konzern beim Umstieg auf ein (beitragsorientiertes) Pensionskassensystem seinen (aktiven) Dienstnehmern, die bereits Anwartschaften aus der Wohlfahrtseinrichtung erlangt hatten, als Auszahlungsbetrag aus der Pensionskasse einen Betrag von EUR 9.000 garantiert.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 50/06w
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 50/06w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121451

Dokumentnummer

JJR_20060921_OGH0002_008OBA00050_06W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at